

Mosiek, Ulrich, *Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S. R. Rota*. Seit Inkrafttreten des Codex Juris Canonici. (Freiburger Theologische Studien, 74. Heft.) Freiburg, Herder, 1959. Gr.-8°, XV und 191 S. — Kart. DM 13,—.

Das Werk, mit dem sich der Vf. als Dozent für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. habilitierte, stellt eine eingehende Untersuchung der Rechtsprechung der Rota Romana in Ehesachen dar, wobei sich der Vf. zur Aufgabe stellt, die präjudizierenden Formeln aus der Spruchpraxis dieses Tribunals bis zu ihren Quellen, den probati auctores, zurückzuverfolgen.

Mein eigenes Werk *De jurisprudentia Sacrae Romanae Rotae*, erschien 1957 in Graz, nicht in Rom, wie der Autor schreibt, stand bei Abfassung des Werkes noch nicht zur Verfügung, obwohl die Druckerlaubnis erst am 14. November 1958 erteilt worden war.

Die große Bedeutung, die in der kirchlichen Rechtspraxis den kontinuierlich wiederkehrenden Anschauungen bewährter Theologen und Kanonisten beigemessen wird, läßt die Veröffentlichung dieses Werkes sehr begrüßenswert erscheinen.

Der Vf. hat mit großem Fleiß die seit dem Inkrafttreten des CJC bis 1947 erlassenen Urteile gründlich durchgearbeitet. Die seit 1948 erlassenen Urteile waren zur Zeit der Abfassung der Arbeit noch nicht erschienen; der Vf. versäumt, dies zu erwähnen. Im ersten Hauptteil seines Werkes bietet er die Biographien aller Autoren, welche je von der Rota herangezogen wurden, bei jedem einzelnen zudem eine Bibliographie seiner Werke und ein Verzeichnis der Decisiones, welche den Autor zitieren. Zuerst behandelt er dabei jene Autoren, welche als probati auctores gelten können. Dazu gehört, daß ihre Werke nicht nur sich größter Beliebtheit erfreuen, sondern bei Lösung von Rechtsfragen immer wieder bevorzugt herangezogen werden.

Der zweite Hauptteil bietet eine systematische Untersuchung der verschiedenen Ehenichtigkeitsgründe und zeigt auf, welcher Art der Beitrag der Autoren zur Klärung wichtiger Fragen gewesen ist. Der Vf. hat dabei die schwere Aufgabe erfüllt, die Überfülle an Literatur zu diesen Fragen kritisch zu sichten. Mit Geschick führt er den Leser durch das Gewirr verschiedener Meinungen, er zitiert dabei im ganzen in reicher Fülle, im einzelnen aber doch sparsam und bezeichnend und die Reihenfolge der Autoren klug auf sein Ziel hin ordnend.

Bei der ungeheuren Zahl von Zitationen aus den probati auctores und den Decisiones

der Rota ist es nur möglich, durch Stichproben die Verlässlichkeit zu überprüfen. Dabei mußten allerdings auch Fehler festgestellt werden. So ist Ludwig Engel (S. 21f.) um 1630 zu Wagrain bei Vöcklabruck in Oberösterreich geboren und als Pfarrvikar in Grillenberg in Niederösterreich gestorben, nicht um 1634 zu Wagram in Niederösterreich geboren und nicht als Prokanzler der Salzburger Universität gestorben.

Zu S. 127: Der Vf. arbeitet zu wenig heraus, daß die Rota in ihren Entscheidungen zwischen der Ansicht von Sanchez, es genüge zum Eheabschluß die deliberatio ad lethaliter peccandum, und der des hl. Thomas, daß in Anbetracht der künftigen Aufgaben, welche die Ehe auferlegt, eine major discretio erforderlich sei, keinen Widerspruch sieht, sondern feststellt, daß zur Eheschließung außer der advertentia in actum praesentem, die jenen Grad erreichen müsse, der zur schweren Sünde gefordert werde, auch die cognitio objecti, nämlich der künftigen Pflichten, welche die Ehe auferlege, nötig sei. Dabei arbeiten freilich nicht alle Urteile diesen Gedanken mit gleicher Klarheit heraus.

Zu S. 131: Der Autor stellt fest, daß Geisteskranke manchmal durchaus berufsfähig und lebensstüchtig sein können. Wenige Zeilen später sagt er, daß dem Zeugen, der die Gesundheit des in Frage Stehenden bejahet, mehr zu glauben sei als jenem, der für die Krankheit eintritt. Die Aussagen der für beide Sätze angeführten Autoren De Luca und Menochius sind durchaus richtig, aber ohne verbindende Erklärung aneinander gereiht legen sie die unrichtige Schlussfolgerung nahe: Wenn bezeugt wird, daß jemand berufsfähig und lebensstüchtig war, spricht die Präsumpion für geistige Gesundheit, die durch Zeugenaussagen über Manifestationen einer Geisteskrankheit nicht entkräftet werden kann.

Zu S. 144, Nota 99: Die als Zitat gebrachte Stelle findet sich nur in Dec. S. R. R. 26 (1934) dec 46, n. 5 (nicht n. 4). In allen übrigen in der Nota zitierten 10 Urteilen findet nur c. 10, X, II, 9 zitiert. Der arg sinnstörende Druckfehler fide statt fite sollte nicht vorkommen.

Zu S. 149: Der Vf. schreibt: »Der ohne Furcht Handelnde will eine wahre Ehe. Dagegen strebt der unter Furcht Stehende die Umgehung eines ihm drohenden Übels an und schließt deshalb die Ehe, ohne sie direkt zu wollen. Der Konsens beider richtet sich also nicht auf das gleiche Objekt, so daß ein wirksamer Vertrag nicht zustandekommen kann«. Diese Auffassung, die, wie der Autor selbst gestehen muß, in den meisten Rota-Urteilen nicht zum Ausdruck gebracht

wird, ist in dieser allgemeinen Fassung unhaltbar. Es kann wohl sein, daß die Furcht einen wahren Ehekonsens nicht zuläßt, meist aber liegt sehr wohl wahrer Ehewille vor, dem allerdings das kanonische (oder schon das Natur-) Recht keine Rechtswirkung zuerkennt.

Mit der Aufdeckung solch kleiner Mängel

möchte ich in keiner Weise den Wert der ungemein fleißigen, gründlichen Arbeit mindern. Sie wird ohne Zweifel allen am kanonischen Recht, besonders am Eherecht Interessierten reiche Anregungen bieten; so kann das Werk allen Kanonisten in Schule und Praxis bestens empfohlen werden.

Salzburg

Carl Holböck